

**32. Sitzung der Bund/Länder-  
Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)  
am 7. / 8. November 2006 in Nürnberg**

**TOP 3.3**

**Beratungsvorlage A**

(erstellt am: 11.1.2007)

**TOP:** Saatgutkontrolle  
hier Empfehlungen für den Vollzug

**BE:** BY, SH

**Status/Bezug:** 32. LAG-Sitzung am 07./08.11.2006

**Anlagen/Tischvorlagen:** Empfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der  
Überwachungsbehörden bei GVO-Anteilen mit  
zugelassenen GVO

---

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Der Leitfaden „Harmonisierte experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ hat wichtige Verbesserungen im Bereich der Probenahme und Analyse seit Inkrafttreten - nach Umlaufbeschluss 9/2006 der Amtschefkonferenz (Umwelt) - bewirkt. Der Leitfaden enthält noch keine Handlungsempfehlungen für den Vollzug. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze<sup>1</sup> von 0,1 % werden von den Ländern noch uneinheitlich bewertet und ausgelegt.

Angesichts der bisher von der EU-Kommission nicht erfolgten Festlegung eines Schwellenwertes für die Kennzeichnung von Saatgut mit GVO-Anteilen, der Tatsache,

---

<sup>1</sup> **Bestimmungsgrenze**, „limit of quantification“, LOQ

„Kleinste quantifizierbare Menge“, nach ISO 11843-1 „minimal detektierbare Nettokonzentration oder Gehalt“

dass Saatgutpartien bundesweit über die Ländergrenzen hinweg gehandelt werden sowie wegen des sich dadurch ergebenden hohen Produzentenrisikos sind allgemein anerkannte Grundlagen für den Vollzug aller Überwachungsbehörden anzustreben.

Die EU-Kommission geht bis zur Festlegung von Saatgutschwellenwerten von einem „de-facto-Schwellenwert“ in Höhe von 0,1 % aus (KOM am 27.06.06, 2740. Tagung des Rates der Europäischen Union (Umwelt).

Als Ergebnis einer nochmaligen Befassung des ad hoc-AK „Harmonisierte experimentelle Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile“ mit den dargestellten Erfordernissen bzw. Auslegungsschwierigkeiten wird folgende Empfehlung für Vollzugsmaßnahmen gegeben; sie gilt nur für zugelassene Produkte:

- Der Inverkehrbringer wird über gesichert positive Ergebnisse der behördlichen Kontrollen unterrichtet.
- Saatgutpartien sind erst bei GVO-Gehalten an zugelassenen Konstrukten ab der Bestimmungsgrenze von 0,1 % zu kennzeichnen und auch den weiteren Anforderungen des Gentechnikrechts zu unterwerfen; Ergebnisse unter 0,1 % haben keine Vollzugsrelevanz. Bei bereits ausgelieferten Saatgutpartien hat der Inverkehrbringer die Abnehmer (Handel und Landwirte) über das Ergebnis der GVO-Untersuchung zu informieren; dies ist durch die Gentechnikbehörden der Länder ggf. länderübergreifend zu überwachen. Noch im Handel befindliche Saatgutpartien sind nachträglich zu kennzeichnen. Nach anderen Vorschriften zu stellende Anforderungen an das Saatgut bleiben von dieser Empfehlung unberührt.
- Diese Empfehlung gilt bis zur europaweiten Festlegung von Kennzeichnungsschwellenwerten bei Saatgut.

**Beratungsziel/Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme der Empfehlung